UPDATE ZUR KURZARBEIT

IM ZUSAMMENHANG MIT DEM COVID-19 VIRUS

März 2020

UPDATE ZUR KURZARBEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DEM COVID-19 VIRUS MÄRZ 2020

Das AMS publizierte Ende letzter Woche die finale Richtlinie zur Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19). Wie in unserem vorigen Newsletter bereits angekündigt wurden die Voraussetzungen für die COVID-19-Kurzarbeit nochmals nachgebessert um Massenkündigungen zu vermeiden.

Der förderbare Personenkreis umfasst nun alle Arbeitnehmer, Lehrlinge und auch Mitglieder des geschäftsführenden Organs, wenn diese ASVG-versichert sind. Die COVID-19-Kurzarbeit kann rückwirkend mit 1. März 2020 beginnen. Was Alturlaubsansprüche Zeitguthaben betrifft sind Unternehmen vom AMS zu informieren, dass diese tunlichst (auch während des Kurzarbeitszeitraums) abzubauen sind. Da der Urlaubsverbrauch bzw. der Verbrauch von Zeitguthaben jedoch nicht einseitig angeordnet werden kann, hat das Unternehmen nur ein ernstes Bemühen. aber keinen Erfolg nachzuweisen. Kommt es etwa in Verhandlungen mit dem Betriebsrat zu keiner Einigung über den Abbau, wird die Kurzarbeit trotzdem genehmigt. Urlaubsentgelte während der Kurzarbeit werden Basis der Arbeitszeit vor der Kurzarbeitsvereinbarung berechnet.

Arbeitgeber haben beim neuen Kurzarbeitsmodell ihren Arbeitnehmern ein festgelegtes Mindestentgelt zu bezahlen. Die sogenannte Nettoersatzrate (Nettoentgelt bei Kurzarbeit/Nettoentgelt vor Kurzarbeit) hängt vom Bruttoentgelt vor der Kurzarbeit ab und bewegt sich zwischen 80 Prozent und 90 Prozent (90 Prozent bis 1.700,00 Euro Bruttoentgelt; 85 Prozent zwischen 1.700,00 Euro und 2.685,00 Euro Bruttoentgelt; 80 Prozent über Euro 2.686,00 Bruttoentgelt). Sonderzahlungen sind auf Basis der Arbeitszeit vor der Kurzarbeit zu zahlen, es erfolgt iedoch eine Kompensation des Arbeitgebers durch die festgesetzten Pauschalsätze (siehe unten).

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Kosten für Ausfallstunden (Differenz zwischen normaler Arbeitszeit und geleisteter Arbeitszeit) gemäß den festgelegten Pauschalsätzen, welche nach wöchentlicher Normalarbeitszeit und Entgelt gestaffelt sind. In den Pauschalsätzen sind die anteiligen Sonderzahlungen im Ausmaß eines Sechstels, die anteiligen Beiträge Sozialversicherung (bezogen auf Entgelt vor der Kurzarbeit) und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten. Diese Beihilfen werden für Einkommensanteile (vor Kurzarbeit) bis zu 5.370,00 Euro gewährt. Die Kurzarbeitsunterstützung ist nicht in die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer einzubeziehen.

Unter

https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-

<u>fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit</u> finden sie folgende Unterlagen:

- Antragsformular AMS
- Richtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19)
- Pauschalsatztabelle
- Erläuterung zur Pauschalsatztabelle

Es wird übrigens auch beschlossen, dass alle Unterstützungen zur Bewältigung der Krise steuerfrei sind, trotzdem werden damit abgedeckte Ausgaben als Betriebsausgaben anerkannt.

Das AMS publizierte Ende letzter Woche die finale Richtlinie zur Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19). Wie in unserem vorigen Newsletter bereits angekündigt wurden die Voraussetzungen für die COVID-19-Kurzarbeit nochmals nachgebessert um Massenkündigungen zu vermeiden.

FÖRDERBARE ARBEITGEBER/ARBEITNEHMER

Förderbare Arbeitgeber sind alle Arbeitgeber mit Ausnahme von:

- Bund, Bundesländer, Gemeinden, Gemeindeverbänden
- sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts
- politische Parteien.

Förderbar sind alle Arbeitnehmer inklusive Mitglieder geschäftsführender Organe, wenn sie ASVG-versichert sind. Das bedeutet, dass auch Fremdgeschäftsführer, nicht wesentlich beteiligte Geschäftsführer und sonstige leitende Angestellte förderbar sind. Zudem sind Lehrlinge dann förderbar, wenn sie in der Sozialpartnervereinbarung inkludiert werden. In den neuen Mustervorlagen für die Sozialpartnervereinbarung ist eine Optionsmöglichkeit gegeben, mit welcher Lehrlinge und Geschäftsführer von der Kurzarbeit ausgenommen werden können. Für geringfügig beschäftigte Dienstnehmer kann keine Kurzarbeit vereinbart werden.

DAUER DER KURZARBEIT UND ARBEITSZEITAUSFALL

Die Dauer der Kurzarbeit ist zunächst auf höchstens 3 Monate beschränkt. Es ist jedoch eine Verlängerung um maximal 3 weitere Monate möglich. Der Arbeitszeitausfall darf im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich nicht unter 10 Prozent und nicht über 90 Prozent der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit betragen.

URLAUBSREGELUNG

Was Alturlaubsansprüche und Zeitguthaben betrifft sind Unternehmen vom AMS zu informieren, dass diese tunlichst (auch während des Kurzarbeitszeitraums) abzubauen sind. Da der Urlaubsverbrauch bzw. der Verbrauch Zeitguthaben jedoch nicht einseitig angeordnet werden kann, hat das Unternehmen nur ein Bemühen, aber keinen Erfolg nachzuweisen. Kommt es etwa in Verhandlungen mit dem Betriebsrat bzw. mit den Arbeitnehmern zu keiner Einigung über den Abbau, wird die Kurzarbeit trotzdem genehmigt. Der Arbeitgeber wird jedoch nachweisen müssen, dass er sich redlich um den Verbrauch von Urlaubsansprüchen vergangener Urlaubsjahre sowie Zeitguthaben bemüht hat. Verhandlungen in dieser Sache mit dem Betriebsrat sowie mit den Arbeitnehmern sollten daher bestmöglich dokumentiert werden. Im Falle einer Verlängerung der Kurzarbeit über drei Monate hinaus, hat sich der Arbeitgeber ernstlich um den Verbrauch von drei Wochen Urlaub aus dem aktuellen Urlaubsjahr zu bemühen.

Die neue Muster-Sozialpartnervereinbarung sieht jedenfalls eine Verpflichtung der Arbeitnehmer vor, auf Verlangen des Arbeitgebers Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben vor oder während der Kurzarbeit zu verbrauchen.

Urlaube und Zeitguthaben können auch während des Kurzarbeitszeitraumes abgebaut werden. Der Verbrauch von Urlaub Zeitguthaben ist dabei im Umfang der Normalarbeitszeit vor Kurzarbeit mit dem hierfür gebührenden Entgelt auszuzahlen. Für diese Zeiten erhält der Arbeitgeber keine Kurzarbeitsbeihilfe. Dasselbe für gilt auch die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Dies ist sicherlich ein Wermutstropfen für Arbeitgeber bei der derzeitigen Regelung.

Keiner Kurzarbeitsbeihilfe für Ausfallstage gebührt bei einer missbräuchlichen Kombination von Urlaubs- und Ausfallstagen. Für die Beurteilung ob Missbrauchsabsicht vorliegt, wird darauf abgestellt, ob ohne die Einführung von Kurzarbeit die Urlaubsvereinbarung auf dieselbe Art geschlossen worden wäre.

ENTGELT DER ARBEITNEHMER WÄHREND DER KURZARBEIT

Arbeitgeber haben beim neuen Kurzarbeitsmodell ihren Arbeitnehmern ein festgelegtes Mindestentgelt zu bezahlen. Dieses Mindestentgelt hängt vom Bruttoentgelt vor der Kurzarbeit ab und bewegt sich zwischen 80 Prozent und 90 Prozent (90 Prozent bis 1.700,00 Euro Bruttoentgelt; 85 Prozent zwischen 1.700,00 Euro und 2.685,00 Euro Bruttoentgelt; 80 Prozent über 2.686,00 Euro Bruttoentgelt) des Nettoentgelts vor der Kurzarbeit. Sonderzahlungen sind auf Basis der Arbeitszeit vor der Kurzarbeit zu zahlen, es erfolgt jedoch eine Kompensation des Arbeitgebers durch die festgesetzten Pauschalsätze (siehe unten).

Die geförderte Kurzarbeitsunterstützung umfasst nur das Entgelt für die Normalarbeitszeit. Es sind zwar Zulagen und Zuschläge, nicht aber Überstundenentgelte in die Berechnung miteinzubeziehen. Auch Überstundenpauschalen dürften daher nicht zu berücksichtigen sein. Problematisch könnte dies bei All-In Gehältern werden. Hier könnte es zu massiven Einschränkungen kommen, da in vielen Arbeitsverträgen als Grundgehalt das kollektivvertragliche Mindestgehalt festgelegt wird.

KURZARBEITSBEIHILFE AN DIE ARBEITGEBER

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Kosten für Ausfallstunden (Differenz zwischen normaler Arbeitszeit und geleisteter Arbeitszeit) gemäß den festgelegten Pauschalsätzen, welche wöchentlicher Normalarbeitszeit und Entgelt gestaffelt sind. In den Pauschalsätzen sind die anteiligen Sonderzahlungen im Ausmaß eines Sechstels, die anteiligen Beiträge Sozialversicherung (bezogen auf Entgelt vor der Kurzarbeit) und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten. Die Pauschalsätze sind in der vom AMS publizierten Pauschalsatz-Tabelle ersichtlich. Diese Beihilfen werden für Kurzarbeit) bis zu Einkommensanteile (vor 5.370,00 Euro gewährt. Einkommensanteile darüber hinaus sind vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer grundsätzlich ebenso anhand der Nettoersatzrate zu vergüten, sie werden jedoch nicht gefördert.

Nicht explizit geregelt wird in der Richtlinie, ob Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine Deckelung der Nettoersatzrate auf Basis der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage vereinbaren können. Es sprechen zumindest keine Bestimmungen in der Richtlinie dagegen.

Das AMS hat einen <u>Rechner für die</u> <u>COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe</u> zur Verfügung gestellt.

SOZIALVERSICHERUNG UND KOMMUNALSTEUER

Die Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeitsbeihilfe richten sich nach der Beitragsgrundlage vor Vereinbarung der Kurzarbeit. Die dadurch entstehenden höheren Aufwendungen des Arbeitgebers werden vom AMS nun schon ab dem 1. Monat über die festgelegten Pauschalsätze übernommen. Ob für die vom Arbeitgeber verpflichtend zu übernehmenden Arbeitnehmeranteile eine Befreiung von der Lohnnebenkostenpflicht erreicht werden kann, wird gesondert bekannt gegeben.

Die Kurzarbeitsunterstützung ist nicht in die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer einzubeziehen.

ABRECHNUNG UND ARBEITSZEITAUFZEICHNUNG

die Kurzarbeit einbezogenen Arbeitnehmer ist pro Kalendermonat bis zum 28. des Folgemonats dem AMS eine Abrechnungsliste vorzulegen. Diese wird den Betrieben vom AMS in Form einer Abrechnungsdatei zur Verfügung gestellt und hat pro Arbeitnehmer die Summe der geleisteten bezahlten Arbeitsstunden. diesbezüglichen Arbeitsverdienst einschließlich der anteilsmäßigen Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6, die Summe der Ausfallsstunden für die Kurzarbeitsunterstützung, den maßgeblichen Pauschalsatz sowie die an den Arbeitnehmer Kurzarbeitsunterstützung ausbezahlte enthalten. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach stichprobenweiser Prüfung der Teilabrechnung pro Kalendermonat. Da eine bestimmte Frist für diese Prüfung nicht vorgesehen ist, muss die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe nicht unbedingt am Ende des Kalendermonats erfolgen. Die nachträgliche Auszahlung der Beihilfe ist sicher der zweite Wermutstropfen der derzeitigen Regelung. In diesem Zusammenhang sind gut Unterlagen aufgearbeitete einer Bearbeitung durch das AMS sicherlich förderlich.

Als Nachweis für die Anzahl der verrechenbaren Ausfallstunden besteht die Verpflichtung Arbeitszeitaufzeichnungen (Arbeitsbeginn, -ende, -unterbrechungen) für alle von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer zu führen und auf Verlangen des AMS vorzulegen. Daher ist es wichtig Arbeitgeber für die als Aufzeichnung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu sorgen. Auch die Lage und das Ausmaß der Pausen sollte genau aufgezeichnet werden. Dies gilt für alle geförderten Arbeitnehmer in Kurzarbeit, unabhängig davon, ob diese dem Arbeitszeitgesetz unterliegen oder nicht.

ALTERSTEILZEIT

Auch Arbeitnehmer in Altersteilzeit können in die Kurzarbeit einbezogen werden. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin den Lohnausgleich wie bisher. Die Kurzarbeitsunterstützung bezieht sich auf die Stunden, die im Rahmen der durch die Altersteil bereits reduzierten Arbeitszeit, welche durch die Kurzarbeit erneut reduziert wird. Der Arbeitgeber erhält für die tatsächlichen Ausfallsstunden die Kurzarbeitsbeihilfe. Bei einem Altersteilzeitmodell mit geblockter oder ungleich verteilter Arbeitszeit werden für die Freizeitphase auch während der Kurzarbeit Zeitguthaben im selben Ausmaß erworben, wie ohne Kurzarbeit angefallen wären.

AUFRECHTERHALTUNG DES BESCHÄFTIGTENSTANDES

Um Kurzarbeitsbeihilfe beziehen zu können muss der Beschäftigtenstand aufrechterhalten werden. Das bedeutet, dass während der Kurzarbeit keine betriebsbedingten Kündigungen durchgeführt werde dürfen, egal ob sich der betroffene Arbeitnehmer in Kurzarbeit befindet oder nicht. Mit dieser Regelung sollen die Arbeitsplätze im jeweiligen Betrieb geschützt werden. Von dieser Voraussetzung kann nur mit Genehmigung des AMS abgegangen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche die Aufrechterhaltung des unmöglich Beschäftigtenstandes erscheinen lassen. Vor Beginn der Kurzarbeit können jedoch noch Kündigungen ausgesprochen werden, auch Kündigungsfrist wenn die Kurzarbeitszeitraum hineinläuft.

Die Sozialpartnervereinbarung kann auch vorsehen, dass diese Behaltepflicht über den Kurzarbeitszeitraum hinaus besteht. Hierfür kann auch ein eingeschränkter sachlicher und/oder persönlicher Geltungsbereich in der Sozialpartnervereinbarung festgelegt werden (z.B. Behaltepflicht nach der Kurzarbeit nur für die von

UPDATE ZUR KURZARBEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DEM COVID-19 VIRUS MÄRZ 2020

Rödl & Partner

Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer). In der neuen Muster-Sozialpartnervereinbarung ist vorgesehen, dass nach Ende der Kurzarbeit die Behaltepflicht noch einen weiteren Monat für die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer andauert.

ABLAUF DES ANTRAGS AUF KURZARBEIT

Die Kurzarbeit kann rückwirkend mit 1. März 2020 beginnen. Laut der <u>Handlungsanleitung Kurzarbeit</u> der Sozialpartner sieht der Antragsablauf jetzt wie folgt aus:

- Einholung der Informationen auf der WKO-Seite (www.wko.at), beim AMS (www.ams.at) oder Gewerkschaften
- 2. Vereinbarung Sozialpartnervereinbarung:
 Unternehmen mit Betriebsrat: SozialpartnerBetriebsvereinbarung
 Unternehmen ohne Betriebsrat:
 Sozialpartner-Einzelvereinbarung
- 3. Gleichzeitige Übermittlung des unterzeichneten Formulars sowohl an die Wirtschaftskammer als auch an die zuständige Gewerkschaft

- 4. Separate Zustimmung beider Sozialpartner im elektronischen Schriftverkehr. Der Arbeitgeber erhält daher zwei Zustimmungserklärungen.
- 5. Ausfüllen des <u>AMS Antragsformulars</u> (Corona).
- Übermittlung sämtlicher Dokumente (inklusive kurzer Begründung über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten) an die zuständige Landesgeschäftsstelle des AMS (via eAMS, E-Mail,...):
- AMS-Antragsformular
- Sozialpartnervereinbarung samt Zustimmungserklärung WKO und der zuständigen Gewerkschaft

Ende letzter Woche wurde übrigens auch im Budgetausschuss beschlossen, dass alle Unterstützungen zur Bewältigung der Krise steuerfrei sind, trotzdem werden damit abgedeckte Ausgaben als Betriebsausgaben anerkannt.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Mag. Matthias Werner, LL.M. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Associate Partner T +43 1 7124 114 59 matthias.werner@roedl.com

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Impressum

Sonderinformation Österreich | März 2020

Herausgeber Rödl & Partner Wien Adresse: Zaunergasse 4-6 4. Stock 1030 Wien

Verantwortlich für den Inhalt Mag. Matthias Werner matthias.werner@roedl.com

Layout Kerstin Aininger vienna@roedl.com Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.